



Grasellenbach Odenwald

Kneippheilbad-Luftkurort-Erholungsort

mit seinen Ortsteilen Gras-Ellenbach, Hammelbach,
Litzelbach, Scharbach, Wahlen

GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE GRASELLENBACH, SCHULSTR. 1, 64689 GRASELLENBACH

Piratenpartei Deutschland
Kreisverband Bergstraße
Postfach 11 26

68643 Biblis

Bearbeiter: Herr Kohl
Durchwahl: 06253/9494-14
Ordnungsamt@gemeinde-grasellenbach.de
Fax: 06253-21026
www.grasellenbach.de

Ihr Zeichen:	Ihre Nachricht vom:	Unser Zeichen:	Datum:
	22.05.2013	047.23/ko	27.05.2013

Aufstellung oder Anbringung von Plakaten (Werbeträgern) im Gemeindegebiet Grasellenbach

Anlass: Bundestags- und Landtagswahl am 22.09.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erteile Ihnen hiermit gemäß den §§ 16 und 43 des Hessischen Straßengesetz (HStrG) vom 08.06.2003 (GVBl. I Seite 166) und den hierzu ergangenen Änderungsvorschriften, die jederzeit widerrufliche Erlaubnis, in der Zeit vom

➤ 11.08.2013 - 22.09.2013

15 Plakate bzw. Plakatständer (Werbeträger) zur Information im gesamten Gemeindegebiet Grasellenbach aufzustellen.

Beim Aufstellen der Plakate sind folgende Dinge zu beachten:

- Am Ortseingang des Ortsteils Gras-Ellenbach dürfen, vom Ortsteil Wahlen kommend, an den beiden Brückengeländern keine Plakate angebracht werden.
- An Bushaltestellen dürfen an den Wartehäuschen keine Plakate angebracht werden.
- Die Plakate sind so anzubringen, dass sie den Straßenverkehr nicht beeinträchtigen.
- Die Plakate sind so anzubringen, dass sie nicht die Sicht der Verkehrsteilnehmer an Kreuzungen, Straßenabzweigungen und Hofausfahrten behindern.

- Die Plakate bzw. Plakattafeln sind an Straßenlampen und ähnl. Im Lichtraumprofil, Unterkante mindestens 2,00 m, anzubringen.
- Unsachgemäß angebrachte oder aufgestellte Werbeträger können durch die Gemeinde Grasellenbach kostenpflichtig entfernt werden.
- Der Brandschutz, der Katastrophenschutz sowie der Rettungsdienst darf durch die Aufstellung der Werbeträger keine Beeinträchtigung erfahren.

Die Plakate sind spätestens 10 Tage nach Ablauf der Genehmigung (Datum) vollständig zu entfernen. Ist dies nicht geschehen, erfolgt die Beseitigung durch die Gemeinde Grasellenbach gegen entsprechende Kostenrechnung.

Diese Erlaubnis wird befristet erteilt und ist, sofern es das Allgemeinwohl erfordert, jederzeit widerruflich. Die Erlaubnis kann aus Gründen der Verkehrssicherheit ebenfalls widerrufen werden.

Eventl. entstehende Schäden an Sachen und/oder Personen durch das Aufstellen oder Anbringen von Werbeträgern gehen voll zu Lasten des Erlaubnisinhabers.

Hinweis:

Diese Erlaubnis erstreckt sich nur auf öffentliche Verkehrsflächen innerhalb Grasellenbach. Privatgrundstücke sind hiervon ausgeschlossen. Eine Plakatierung auf Privatgrundstücken ist vorher mit dem entsprechenden Eigentümer abzusprechen.

Die beiliegenden Siegelmarken sind auf der **Vorderseite** der jeweils angebrachten Plakate bzw. den jeweils angebrachten Plakatständern zu kleben. Werbeträger, die keine Siegelmarke tragen, werden von der Gemeinde Grasellenbach **kostenpflichtig** entfernt.

Diese Erlaubnis wird gebührenfrei erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevorstand der Gemeinde Grasellenbach, Schulstr. 1, 64689 Grasellenbach, OT Hammelbach Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag: